

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 94.

Dienstag den 26. November

1861.

### Bekanntmachungen.

Waiblingen.

### Verdingung von Bauarbeiten.

Höherer Weisung zu Folge sollen die Arbeiten zur Erbauung eines Oberamts-Gerichts-Gefängnisses in Waiblingen an die Stelle des sogenannten Verwaltungsg-Fruchtastens im Wege schriftlicher Submission verankündigt werden.

Es sind veranschlagt:

Die Maurer- und Steinhauer-Arbeit am Gefängnisgebäude selbst und an der Hofumfriedigung		
	zusammen auf	16,511 fl. 25 fr.
die Gypser-Arbeit "		1,127 fl. 48 fr.
die Zimmer-Arbeit am Gefängnis-Gebäude selbst und an dem Erhebungsplatz		
	zusammen auf	11,346 fl. 34 fr.
die Schreinerarbeit	"	1,248 fl. 35 fr.
die Glaser-Arbeit	"	273 fl. 8 fr.
die Schlosser-Arbeit	"	3,163 fl. 22 fr.
die Schmid-Arbeit	"	233 fl. 25 fr.
die Flaschner-Arbeit	"	349 fl. 36 fr.
die Hafner-Arbeit	"	30 fl. —
die Anstrich-Arbeit	"	158 fl. 20 fr.
die Pflasterer-Arbeit	"	307 fl. 12 fr.

Von diesen Arbeiten können die Maurer- und Steinhauerarbeit, die Zimmerarbeit, Schreiner- und Schlosserarbeit alsbald nach erfolgter Genehmigung des Submissions-Ergebnisses, also im Laufe des kommenden Winters vorbereitet, theilweise, wie z. B. die Abbruch-Arbeiten, aber auch in Angriff genommen werden, und werden nun auctordslustige Bauunternehmer eingeladen, auf der Kameralamts-Kanzlei zu Waiblingen Einsicht von den dort aufgelegten Plänen, Kostenberechnungen, Detailzeichnungen und Auctordbedingungen zu nehmen, und ihre in Procenten der Ueberschlags-Summe ausgedrückten Offerte unter Anschluß der erforderlichen gehörig beglaubigten Vermögens- und Tüchtigkeits-Zeugnisse spätestens bis zum

**27. November d. J. Vormittags 9 Uhr**

auf der Kameralamts-Kanzlei zu Waiblingen schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift:

„Angebot zu dem Bau des Oberamtsgerichts-Gefängnisses“

abzugeben, und der an demselben Tage eine Stunde später daselbst stattfindenden Eröffnung der Submissions-Offerte beizuwohnen.

Den 6ten November 1861.

K. Kameralamt:  
R ü m e l i n.

K. Bezirksbauamt:  
L a n d a u e r.

W i n n e n d e n .

### Fahrniß-Versteigerung.

In der Verlassenschaftsache der Bäcker Gottlieb Krautter'schen Eheleute dahier wird am Mittwoch den 27. d. Mts. und die folgenden Tage je von Morgens 8 Uhr an eine Fahrniß-Auktion gegen gleich baare Bezahlung abgehalten, wobei vorkommt:

Gold und Silber, Bücher, Manns- und Frauenkleider, Leibweißzeug, Bettgewand und Leinwand, worunter viel Leinwand am Stück, Küchengechirr von Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Blech, Holz, Porzellan und Glas, Schreinwerk, Faß- und Wand-Geschirr, worunter Fässer von 11 7 6 5 4 3 2 und 1 Eimer und darunter, Allgemeiner Hausrath; Feld u. Handgeschirr, Fuhr- und Reitgeschirr, worunter 1 Wagen, Getränke u. z. 3 1/2 Eimer 1857r, 7 1/2 Eimer 1858r, 2 1/2 Eimer 1859r und 6 Eimer 1860r Wein, 11 Eimer Most und 5 Maas Brauntwein, etwas Früchten, Angersen, ungefähr 50 Simiri Kartoffeln, 30 Centner Heu und Dehnd, Kraut und ein vollständiger Bäckerhandwerkszeug;

wozu die Liebhaber eingeladen werden. Der Getränke-Vorrath kommt erst am Freitag (Morgens 9 Uhr) zum Verkauf. Den 19. November 1861.

K. Amts-Notariat:  
Ritter.

W i n n e n d e n .

### Gläubiger-Aufruf.

Auf das kürzlich erfolgte Ableben der Bäcker Gottlieb Krautter'schen Eheleute dahier werden sowohl die Prinzipal- als etwaige Bürgschafts-Gläubiger derselben hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen

### 10 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sie bei der bevorstehenden Verlassenschafts-Etheilung nicht berücksichtigt werden würden

Den 16. November 1861.

K. Amtsnotariat:  
Ritter.

R e m s e c k .

D. A. Waiblingen.

### Fahrniß-Versteigerung.

Mittwoch den 27. November wird auf dem Schloß, des ehemaligen Hrn Oberst v. Grimm, von Vormittags 9 Uhr an im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

zwei schöne junge trüchtige Kühe, 1 schwarzbraune, und 1 rothe, 1 junger brauner Jagdhund, Küde, gut dressirt; Feld- und Gartengeschirr, 1 Suppinger-Pflug, 1 Egge, 1 kleiner Kuhwagen sammt Kühegeschirr, 1 Schanzkarren, 1 Stofstrog, 1 Wascherfaß, 1 Kästleschiebkarren, 4 Scheffel Haber, circa 20 Centner schönes Kleeheu, 1 Partbie Angersen und Zuckerrüben, Dinkel- und Haberstroh etc. wozu höflich einladet

Auktioneur Stark.

W a i b l i n g e n .

### Waaren-Empfehlung.

Unterzeichneter zeigt hiemit an, daß er für die jetzige Jahreszeit mit folgenden Artikeln bestens sortirt ist; Kappen von Tuch und Budsing, von letzteren eine neue Facon, welche auch als Winterkappen getragen werden können, Pelzkappen, Hauskappen aller Art, Budsing-Handschuh für Herrn und Damen in mehreren Sorten, lederne mit pelzgefütterte Handschuh, selbstverfertigte Gummi-Hosenträger schwerster Sorte, auch solche für Knaben, und eine große Auswahl in allen andern Sorten, Geldtäschchen in geringer und feiner Waare, Gürtel für Kinder, Herrn und Damen. Zugleich verbinde ich damit die Anzeige, daß immer Bandagen mit bester Konstruktion und von gutem Voalleder überzogen, welches entschieden das beste zu diesem Artikel ist, sowohl vorrätzig als auf Bestellung zu haben sind, und da ich aus Gesundheits-Mücksichten wegen Ersältungen keine auswärtigen Märkte mehr beziche, so ist es mein einziges Bestreben, in allem reelle Waare zu den möglichst billigen Preisen zu liefern.

G. Schaal, Sebler.

Waiblingen.

Gemeinderathswahl.

Die im December 1855 in das Gemeinderath-Collegium erwählten Mitglieder

Hr. Schneider.

Hr. Bunnz.

Hr. Hess.

haben nach Ablauf von 6 Jahren wieder auszutreten, ebenso hat der auf den Rest einer Wahlperiode gewählte Herr Stadtpfleger Spitz auszutreten, zu welcher Wahlhandlung Dienstag den 10. Dezember bestimmt ist. Dieselbe beginnt um 8 Uhr Morgens und wird, wenn die erforderliche Zahl von Stimmen abgegeben sind, Abends 6 Uhr geschlossen.

In den Gemeinderath können wählen und gewählt werden:

1) Alle diejenigen Bürger oder Beisitzer, welche in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Stadtkasse bezahlen.

2) Alle hier wohnenden württ. Staatsbürger, welche nicht hiesige Bürger oder Beisitzer sind, jedoch seit dem 1. Juli 1858 innerhalb des Stadtbezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer bezahlt, sondern auch aus einem der Besteuerung der Stadt unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichtet haben oder wenn sie gefordert worden wäre, zu entrichten gehabt hätten;

Ausgeschlossen sind von dem Wahl- u. Wahlbarkeits Recht

a) alle diejenigen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder nicht für volljährig erklärt sind;

b) alle, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

c) solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahr — den Fall eines vorübergehenden, unverschuldeten Unglücks, angenommen — einen Beitrag zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Casse empfangen haben;

d) diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren derzeit anhängig, also noch nicht definitiv erledigt ist;

e) alle diejenigen, welche die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wahlbarkeits-Rechte auf den Grund der Straf-Versetzung bleibend oder zeitlich verloren haben, und dagegen nicht restituirt worden sind;

ferner können wohl wählen aber nicht gewählt werden:

f) diejenigen, welche unter sich oder mit dem Vorstand oder mit den im Collegium verbleibenden Mitgliedern, im ersten oder 2ten Grade nach bürgerlicher Berechnungsweise verwandt oder verschwägert sind, indem Vater und Sohn, Schwieger Vater und Tochtermann, Groß-Vater und Enkel, Groß-Schwieger Vater und Ehemann der Enkelin, Brüder und Schwäger, nicht neben einander im Stadtrath sitzen dürfen, wohl

aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

Die aus dem Gemeinderath austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Abstimmung hat in der Art zu geschehen daß jeder Wähler einen Stimmzettel, auf welchem die Namen der von ihm gewählten geschrieben sind, persönlich in die Wahlurne zu legen hat, und daß bis zu beendigter Abstimmung die Stimmzettel nicht geöffnet werden dürfen.

Die Wähler-Liste wird von heute an zur Einsichtnahme während der Kanzleistunden auf dem Rathhaus aufgelegt sein und können Einsprachen gegen dieselben bis 7. December vorgebracht werden; die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht aufgenommenen den Verlust des Stimm-Rechts für diese Wahl nach sich, es wäre denn ein offenes Versehen der Wahl-Commission an der Nicht-Aufnahme Schuld.

Den 26. November 1861.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Bekanntmachung.

Die im Amtsblatt v. 7. Nov. 1854 Nr. 88. enthaltenen Vorschriften über die Verpackung, den Verkauf und die Aufbewahrung der Reibzündhölzchen werden der Einwohnerschaft zu Verhütung von Brandunglück und unter Androhung der gesetzlichen Strafen aufs nachdrücklichste in Erinnerung gebracht.

Hienach müssen die Reibzündhölzchen in Portionen, in welchen sie zum Detailverkauf kommen, in Behälter von Holz oder einem andern dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche lockere Körper eingehüllt und so gepackt werden, daß jede Reibung an einem festen Körper vermieden wird.

Der Fuhrmann ist auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen und der Inhalt ist auf den Paketen oder Kisten wie in dem Ladscheine mit dem Worte: „Reibfeuerzeuge“ zu bemerken.

Die Reibzündhölzchen müssen von denjenigen, welche sich deren bedienen, in feuersichern Gefäßen oder auf sonstige, gegen Feuergefahr vollkommen schützende, Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahrt werden, beim Gebrauch ist jede Verschleuderung des Zündstoffes sorgfältig zu vermeiden; dieselben dürfen an Orten, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, ebenfalls nicht gebraucht oder angezündet werden.

Ferner ist verboten, die Reibzündhölzchen beim Verkauf in andern Holzbehältern, als von starkem, gehobtem, Holz abzugeben; endlich dürfen an Kinder unter 14 Jahren Reibzündhölzchen nicht verkauft werden.

Den 20. Nov. 1861.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

**Verdingung von Brückenbauarbeiten.**

Der Bau einer Brücke über die Rems innerhalb der Stadt Waiblingen mittelst eines auf 2 steinernen Ort- und 2 desgl. Mittel-Pfeilern ruhenden eisernen Oberbaues wird im Wege der Submission verlieden werden.

Der Voranschlag berechnet:

## 1) Grab-Arbeit.

Bei der Gründung  
Zufahrten und Ufer

197 fl. 46 fr.

384 fl. — —

581 fl. 46 fr.

## 2) Zimmer-Arbeit.

Pfahlrost  
Spuntwände  
Fahrbahn

469 fl. 32 fr.

200 fl. 8 fr.

920 fl. 40 fr.

1,590 fl. 20 fr.

## 3) Maurer- und Steinhauer-Arbeit

Kostausmauerung

56 fl. 26 fr.

Ort- und Mittel-Pfeiler

3,156 fl. 37 fr.

Stützmauer

85 fl. 45 fr.

3,298 fl. 48 fr.

## 4) Eiserner Oberbau

Träger und Wände

6,113 fl. — —

Gusseisen Geländer

444 fl. — —

6,557 fl. — —

## 5) Schmid-Arbeit

An verschiedenen Brückentheilen

366 fl. 46 fr.

## 6) Anstrich

97 fl. 16 fr.

## 7) Chaufirung

386 fl. 24 fr.

Zusammen im Accorde 12,878 fl. 20 fr.

Von dem Voranschlage, den Zeichnungen und Accordsbedingungen kann auf dem Rathhause zu Waiblingen Einsicht genommen werden.

Diesjenigen, welche zu Uebernahme einzelner der vorbenannten Arbeiten oder derselben im Ganzen geneigt sind, haben ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt, auf der Adresse genau als Anerbieten bezeichnet und portofrei, sowie im Falle eines Abstreichs in Procenten ausgedrückt, längstens bis 6. Dezember Vormittags 10 Uhr bei dem Stadtschultheißenamte Waiblingen einzureichen, worauf eine Stunde später die urkundliche Eröffnung der Erklärungen, welcher auch die Submittenten anwohnen können, auf dem Rathhause vorgenommen werden wird. Die Anbietenden haben für ihre Erklärungen bis zum Zuschlage, welcher übrigens in Bälde erfolgen wird, zu haften.

Es werden nun tüchtige, cautionsfähige Unternehmer eingeladen, sich unter Beilegung ihrer Zeugnisse über Befähigung und Vermögen um obige Arbeiten zu bewerben.

Den 20. November 1861.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich im  
Häckerlingsschneiden.

Johann Maier,  
wohnhast bei Frau Mangold.

Waiblingen den 23. November 1861.

Dinkel 5 fl. 15 fr. 5 fl. 5 fr. 4 fl. 48 fr.

Haber 3 fl. 40 fr. 3 fl. 33 fr. 3 fl. 24 fr.

Winnenden den 21. Nov. 1861.

Dinkel 5 fl. 11 fr. 5 fl. 4 fr. 4 fl. 57 fr.

Haber 3 fl. 31 fr. 3 fl. 29 fr. 3 fl. 25 fr.